



Leitfaden

Handlungsempfehlung

In seltenen Fällen kommen Kinder auf uns zu, die von Gewalt oder Missbrauchssituationen berichten. In solchen Situationen stellt sich uns im Teddybärkrankenhaus die Frage, wie wir mit diesen Kindern am günstigsten umgehen und in welcher Weise wir dabei selbst in Konflikt mit der Durchbrechung der Schweigepflicht kommen können. Um unseren Teddyärzten etwas an die Hand geben zu können, haben wir uns mit Psychologen des Instituts für Community Medicine Greifswald und Sozialpädagogen der Bundesinitiative Frühe Hilfen (Jugend- und Familienhilfe) zusammengesetzt, um einen Handlungsplan zu entwickeln.

Die gesetzliche Lage zur Durchbrechung der Schweigepflicht in unserem „Berufsstand“ ist dabei leider nicht klar formuliert. Wir stützen uns in unserem Leitfaden zum einen auf das Strafgesetzbuch (StGB), zum anderen auf das Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BkiSchG) vom 22. Dezember 2011.

Die Kinder sind bei uns im Teddybärkrankenhaus in einer spielerischen Situation, die es ihnen erlaubt, sich unabhängig vom üblichen Rahmen zu verhalten und Dinge auszuprobieren. Dieses Rollenspiel nutzen wir, um den Kindern den medizinischen Alltag näherzubringen. So fällt es den Kindern auch leichter, Dinge zu erzählen, die sie sonst eher verschweigen würden.

Berichtet ein Kind von Gewalt in der Familie, raten wir unseren Teddyärzten, eine „schockierte“ Reaktion zu vermeiden und stattdessen in Neugier die Geschichte ein wenig auszuloten. Dabei kann es hilfreich sein, sich die Situation beschreiben und am Tier eventuelle Schläge zeigen zu lassen (*Kommt das häufig vor? Wohin schlägt denn dein Vater?*). Wichtig dabei ist, das Kind während des kompletten Gesprächs ernst zu nehmen und die Behandlung weiterzuführen. In der Gesprächssituation ist nicht immer klar auszumachen, ob das Kind von wirklichen Erlebnissen berichtet oder sich eine Geschichte auszudenkt, um bestimmte Reaktionen zu provozieren. Ein Verbleib im spielerischen Umfeld erlaubt, mehr über die Situation zu erfahren, ohne das Kind zu verunsichern. **Generell sollte sich das weitere Vorgehen mit dem Kind aber auf jeden Fall auf die Behandlung der Krankheit des Kuscheltieres konzentrieren!**

Erhärtet sich der Verdacht, sollte der Teddydoc ein Mitglied des Organisationsteams in die Behandlung mit einbeziehen. *Nach* Abschluss der Behandlung sollten dann weitere Maßnahmen im Vier-Augen-Gespräch mit der Kindergärtnerin/dem Erzieher geklärt werden. In diesem Gespräch kann erörtert werden, ob die Erzieher bereits von einer möglichen Kindeswohlgefährdung wissen oder bekannt ist, dass das Kind eine solche Geschichte erfinden könnte. Die Erzieher sind in diesem Moment die Person, die das Kind am besten kennt, dennoch sollte das in der Behandlung erfahrene nicht unerwähnt bleiben.

Im Rahmen der Routine des Teddybärkrankenhaus ist es nicht immer möglich im laufenden Betrieb einen Experten aus dem Jugendschutz dazu zu holen. Es ist deshalb empfehlenswert, schon im Vorfeld den Kontakt zu Trägern der Jugendhilfe, dem Kinderschutzbund oder ähnlichen Fachkräften zu suchen. Mit einer dortigen Ansprechperson können Situationen (nach-)besprochen oder weitere Handlungsweisen abgeklärt werden.



Rechtslage

Die Schweigepflicht

Die (ärztliche) Schweigepflicht ist im StGB festgehalten:

„Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis [...] offenbart, das ihm als 1. Arzt, Zahnarzt, [...] Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert, [...] anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.“ (StGB §203, Abs.1)

„Den in Absatz 1 und Satz 1 Genannten stehen ihre berufsmäßig tätigen Gehilfen und die Personen gleich, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind.“ (StGB §203, Abs.3)

Durch die Definition in Absatz 3 sind auch Medizinstudenten von der Schweigepflicht betroffen. Teddydocs können im Gespräch mit den Kindern Dinge erfahren, die durch diesen Gesetzestext abgedeckt sind. Zur Durchbrechung der Schweigepflicht gibt es kein Gesetz, es haben sich in Literatur und Rechtsprechung aber vier Offenbarungsbefugnisse entwickelt, von denen für uns am ehesten das sogenannte Güterabwägungsprinzip relevant ist. Dieses wird im StGB §34 als Rechtfertigender Notstand beschrieben. Nach diesem Gesetz handelt man dann nicht strafbar, wenn die Verschwiegenheit gegenüber einem anderen Rechtsinteresse geringerwertig ist. Dies wäre beispielsweise zur Verhinderung einer Straftat der Fall.

Auch in einem Fall von Kindswohlgefährdung ist ein Durchbrechen der ärztlichen Schweigepflicht möglich. Der entsprechende Gesetzestext im BKiSchG dazu lautet:

„Werden 1. Ärztinnen oder Ärzte [...], oder Angehörige eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine geregelte staatliche Ausbildung erfordert, [...] in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohl eines Kindes [...] bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und [...] auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken [...]“ (BKiSchG §4, Abs. 1).

Andere Berufsgruppen unter Absatz 1 sind unter anderem auch *„6. staatlich anerkannte Sozialarbeiter [...] oder Sozialpädagogen sowie Lehrerinnen und Lehrer [...]“*.

Um eine Hilfestellung zur Einschätzung der Kindswohlgefährdung zu geben, spricht das Gesetz den genannten Personen unter Absatz 1 sowie *„Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern [...] stehen [...] [und] Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder [...] für einen Teil des Tages aufhalten [zur] Einschätzung einer Kindswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft“* [ebenso, §4 Abs. 2, §8b, Abs.1,2].

Es bietet sich an, schon im Vorfeld mit Trägern der Jugendhilfe Kontakt aufzunehmen, um diese Ansprechpartner an die Erzieher weiterreichen zu können. Wir empfehlen deshalb ein unbedingtes Gespräch mit dem entsprechenden Personensorgeberechtigten in Form der Erzieher.



Das Jugendamt

Im Zusammenhang mit Kindeswohlgefährdung und Gewalt kommt schnell das Jugendamt als starke Institution ins Gespräch. Bei erfolgloser „Abwendung der Gefährdung“ UND der Einschätzung, ein „Tätigwerden des Jugendamts [sei] erforderlich“, sind die in Absatz 1 benannten Personen befugt, das Jugendamt zu informieren. „Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz [...] in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen“ (BKisSchG, §4, Abs.3). Unserer Meinung nach sollte das Einschalten des Jugendamtes nicht die erste Option der Wahl sein. Viele Situationen lassen sich im Gespräch mit den Erziehern klären oder die Verantwortung über das Kindeswohl kann vertrauensvoll in ihre Hände übergeben werden. Häufig ist auch hier ein Verweis auf Träger der Jugendhilfe hilfreich, die noch vor dem Jugendamt aktiv werden können. Ein Arbeiten an den Eltern vorbei ist im Normalfall nicht möglich und auch nicht erwünscht. Das Jugendamt hat bei seiner Entscheidung „die Erziehungsberechtigten sowie das Kind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen“ (BKisSchG, §8, Abs.1).

Lukas Scherwietes, 2016